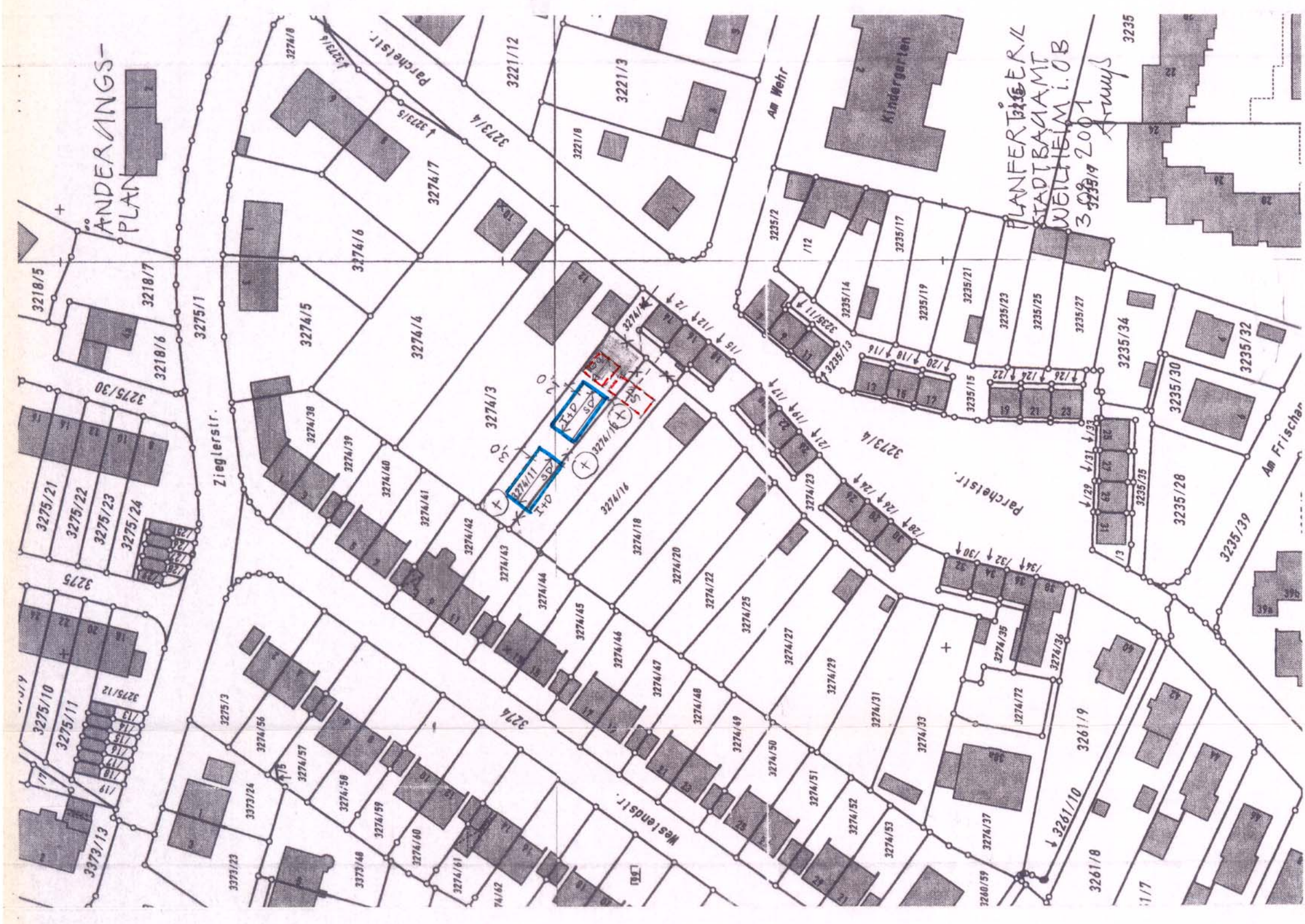
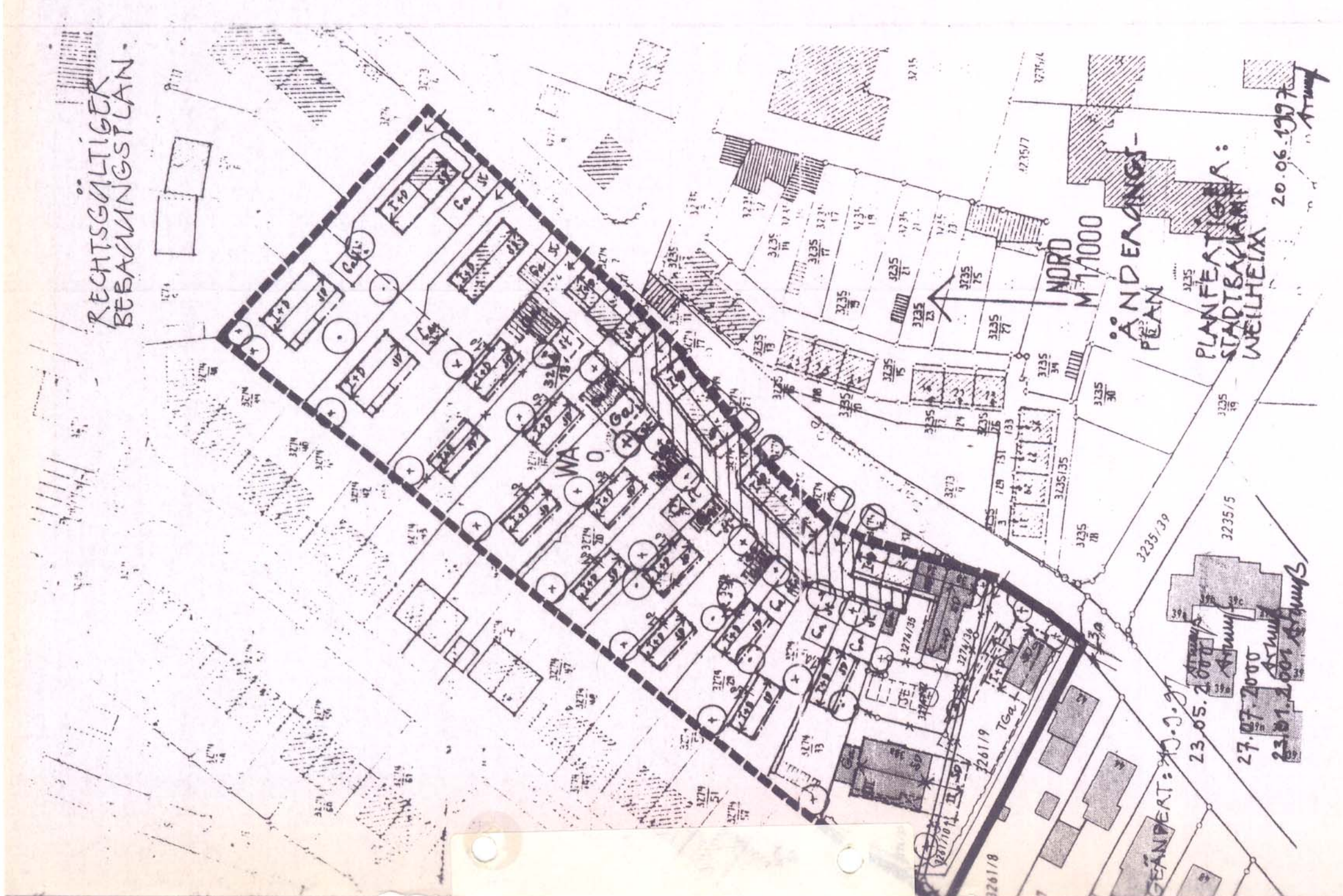




4. VEREINFACHTE ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES FÜR DAS GEBIET

„Westlich der Parchetstraße“

Gemarkung Weilheim i.OB

Die Stadt Weilheim i.OB erläßt aufgrund des § 2 Abs. 1 und 4, §§ 9 und 10 des Baugesetzbuches (BauGB), Art 91 der Bayerischen Bauordnung (BayBO), der Verordnung über die Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO) und der Planzeichenverordnung (PlanZVO), diese Bebauungsplan-änderung als Satzung.

Der Bebauungsplan „Westlich der Parchetstraße“ wird für die Grundstücke Fl.Nr. 3274/2, /11, /12, /13 und 3274/14 gemäß anliegendem Planteil zur Verschiebung der Baugrenzen und Bauflächen für Garagen und Stellplätze geändert:

Festsetzung durch Planzeichen

- Baugrenze
- Ca./Sc. Flächen für Garagen und Stellplätze

Im übrigen bleiben die Festsetzungen des Bebauungsplanes „Westlich der Parchetstraße“ in der jeweils gültigen Fassung aufrechterhalten.

Stadtbauamt Weilheim, 03.08.2001

Armups
Armups
Stadtbauamteiler

4. vereinfachten Änderung des

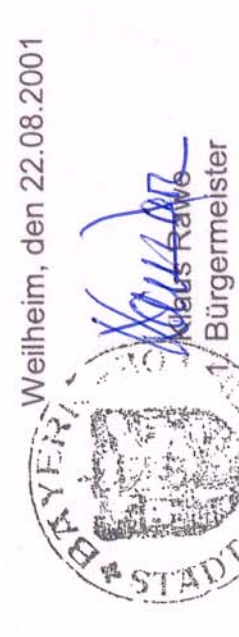
Bebauungsplanes für das Gebiet

„Westlich der Parchetstraße“

Gemarkung Weilheim i.OB

in der Fassung vom 03.08.2001

Der Änderungsplan wurde den betroffenen Trägern öffentlicher Belange und Nachbarn am 20.08.2001 zur Stellungnahme zugeleitet.



Die vereinfachte Änderung wurde am 08.10.2001 gemäß §§ 10 und 13 BauGB als Satzung beschlossen.



Die Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses erfolgt im Amtsblatt der Stadt Weilheim i.OB. Der geänderte Bebauungsplan wird im Stadtbauamt zu jedermanns Einsicht bereitgehalten.



1391